

33 - 6421.2/2

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnis für das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des thermisch genutzten Wassers in das Grundwasser für Kühl- und Heizzwecke auf dem Grundstück Fl. Nr. 2671/1 der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Gühning KG, Albstadt

Bekanntmachung

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Gühning KG, Albstadt, vom 05.09.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2617/1 der Gemarkung Mindelheim.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 2617/1 der Gemarkung Mindelheim, nach den Unterlagen der GeoUmweltTeam GmbH, Marktoberdorf, vom August 2018, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 30.11.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter